S 24 SV 5/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 SV 5/23 ER
Datum	28.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 350/23 B ER
Datum	23.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 28.03.2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Streitig ist der Rechtsweg fÃ¼r einen Antrag, mit dem der bei der KK. M. (im Folgenden: KK) krankenversicherte Antragsteller im Wege des einstweiligen Rechtschutzes die Herausgabe eines durch den Antragsgegner auf Kosten der KK fÃ¼r ihn angefertigten C-Leg-Kniegelenks begehrt.

Am 10.02.2023 wandte sich der Antragsteller mit dem vorgenannten Begehren an das Sozialgericht DÃ¼sseldorf Nach Hinweis des Sozialgerichts auf dessen UnzustÃ¤ndigkeit (Hinweis vom 14.02.2023) hielt der Antragsteller an seinem Begehren fest. Der Antragsgegner bezifferte auf Anfrage (Schreiben vom 15.03.2023) den Wert der Prothese mit 43.392,35 Euro, wovon allein 32.000 Euro auf das C-Leg-Kniegelenk entfielen (Schriftsatz vom 17.03.2023) und nahm im Ãbrigen u.a. Bezug auf den Vertrag der KK Ã¼ber die Versorgung mit Prothesen (PG 24).

Mit Beschluss vom 28.03.2023 hat das Sozialgericht den bestrittenen Rechtsweg fÃ¼r unzulÃ¤ssig erklÃ¤rt und den Rechtstreit an das zustÃ¤ndige Landgericht DÃ¼sseldorf verwiesen. Es werde ein zivilrechtlicher Herausgabeanspruch geltend gemacht; insoweit sei der Rechtsweg zu den Gerichten der Zivilgerichtsbarkeit erÃ¶ffnet. In Anbetracht der 5.000 Euro Ã¼bersteigenden HÃ¶he des Wertes des begehrten Gegenstandes sei die ZustÃ¤ndigkeit des Landgerichts DÃ¼sseldorf gegeben.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner am 31.03.2023 eingelegten Beschwerde, mit der er u.a. geltend macht, das (einzig) begehrte C-Leg-Kniegelenk â die Herausgabe des Prothesenschaftes werde nicht begehrt â stehe im Eigentum der K. M.. Er selbst sei nur NutznieÃer. Ãberdies sei der Beschluss vom 28.03.2023 mangels Unterschrift des Vorsitzenden unwirksam.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 28.03.2023 aufzuheben.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde des Antragstellers ist unbegrÃ¼ndet.

1. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf ist gemÃ¤Ã Â§Â 17a Abs. 4 Satz 3 GVG gegeben. Dabei tritt an die Stelle der in Â§Â 17a Abs. 4 Satz 3 GVG genannten â dem SGG fremden â sofortigen Beschwerde die Beschwerde nach Â§ 172 SGG (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 26.09.2018 â L 11 KA 15/18 B Rn. 12 m.w.N.; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§Â 51 Rn. 55), die der Antragsteller form- und fristgerecht eingelegt hat.

2. Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet; zu Recht hat das Sozialgericht den Rechtstreit an das Landgericht DÃ¼sseldorf verwiesen.

Die ZustÃ¤ndigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit fÃ¼r den von dem Antragsteller geltend gemachten Herausgabeanspruch ergibt sich weder aus Â§Â 51 Abs.Â 1 Nr.Â 2 SGG noch aus Â§Â 51 Abs.Â 2 SGG. Er ist vielmehr den Zivilgerichten und dort dem Landgericht DÃ¼sseldorf zugeordnet.

a) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden sowohl Ã¼ber Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeiten u.a. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden (Â§Â 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG) als auch Ã¼ber privatrechtliche Streitigkeiten u.a. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden (Â§Â 51 Abs.Â 2 Satz 1 SGG). Eine solche Streitigkeit liegt nicht vor.

ZunÃ¤chst liegt bereits keine Ã¶ffentlich-rechtliche Streitigkeit vor; der geltend gemachte Herausgabeanspruch bemisst sich nach zivilrechtlichen GrundsÃ¤tzen. Es liegt auch keine Angelegenheit der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Wegen der BegrÃ¼ndung wird auf die zutreffenden GrÃ¼nde des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen, denen sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃ□t (Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG). Lediglich ergÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren: Der Antragsteller behauptet kein Fehlverhalten seiner gesetzlichen Krankenversicherung und macht auch keine AnsprÃ¼che gegen diese geltend. Streitbefangen ist allein das VerhÃ¤ltnis zwischen Antragsteller und Antragsgegner, im Rahmen dessen der Antragsteller die Herausgabe des C-Leg-Kniegelenks, dessen NutznieÃ□er â□□ zu Lasten der KK â□□ er sei, begehrt. MÃ¶gliche Anspruchsgrundlagen des streitbefangenen Anspruchs sind zivilrechtlicher Natur â□□ resultieren insbesondere aus Â§ 985 BGB â□□ und sind von Zivilgerichten zu beurteilen. Insoweit ist zu beachten, dass bei Hilfsmitteln, die dem Versicherten individuell angepasst werden und ausschlieÃ□lich zur Benutzung durch den jeweiligen Betroffenen bestimmt sind, der Sachleistungsanspruch durch die Ã□bertragung des Eigentums an dem Hilfsmittel erfÃ¼llt wird (vgl. Gerlach in: Hauck/Noftz SGB V, Â§â□□33, Rn. 37 m.w.N.). Allgemein ist die rechtliche Konstruktion im DreiecksverhÃ¤ltnis Leistungserbringer â□□ Versicherter â□□ Krankenkasse i.d.R. folgende: Leistungserbringer und Versicherte stehen in privat-, meist kauf-, dienst-, miet- oder werkvertragsrechtlichen Beziehungen zueinander, wÃ¤hrend die Krankenkasse dem Versicherten hoheitlich gegenÃ¼bertritt (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2022 â□□ L 16 KR 814/19 Rn. 24). Zwar folgen Rechtsnatur und Struktur des VergÃ¼tungsanspruchs der Hilfsmittelerbringer (gegenÃ¼ber der KK) deren Einbindung in den Ã¶ffentlich-rechtlichen Versorgungsauftrag der KKen (die mit der Versorgung Versicherter mit vertragsÃ¤rztlich verordneten Hilfsmitteln ihre im VerhÃ¤ltnis zum Versicherten bestehende Pflicht zur Krankenbehandlung aus Â§Â§Â 27, 33 SGB V erfÃ¼llen), mit der Folge, dass ein zugelassener Hilfsmittelerbringer einen gesetzlichen VergÃ¼tungsanspruch gegen die KK erlangt (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen a.a.DÃ¼sseldorf Rn. 24); auf das VerhÃ¤ltnis des Hilfsmittelerbringers zum Versicherten schlÃ¤gt dies indes nicht durch.

Allein der Umstand, dass der Antragsteller gesetzlich krankenversichert ist und es sich beim Antragsgegner um einen Vertragspartner der KK handelt, macht den Rechtstreit ohne ausdrÃ¼ckliche Rechtswegzuweisung zu den Sozialgerichten nicht kraft Sachzusammenhangs zu einer Angelegenheit der Krankenversicherung im Sinne von Â§ 51 Abs. 1 Nr. 2 oder Â§ 51 Abs. 2 SGG (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 26.09.2018 â L 11 KA 15/18Â B Rn. 17 m.w.N.).

b) Der Rechtsweg zu den Zivilgerichten und die sachliche sowie Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Landgerichts DÃ¼sseldorf ergeben sich aus Â§Â§Â 23 Nr.Â 1, 71 Abs. 1 GVG i.V.m. Â§Â§Â 12 ff. ZPDÃ¼sseldorf

GemÃ¤Ã Â§Â 17a Abs. 2 Satz 1 GVG war die UnzulÃ¤ssigkeit des beschrittenen Sozialrechtsweges von Amts wegen festzustellen und die Klage an das zustÃ¤ndige Landgericht DÃ¼sseldorf zu verweisen. Dies hat das Sozialgericht zutreffend getan (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen vom 26.09.2018 a.a.DÃ¼sseldorf Rn. 19 m.w.N.).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung der Â§Â§ 183 Satz 1, 193 Abs. 1 SGG. In Verfahren Ã¼ber eine Rechtswegbeschwerde hat grundsÃ¤tzlich eine Kostenentscheidung zu ergehen. Die Regelung des Â§ 17b Abs. 2 GVG, nach der im Falle der Verweisung des Rechtstreits an ein anderes Gericht die im Verfahren vor dem angegangenen Gericht entstandenen Kosten als Teil der Kosten im Verfahren vor dem aufnehmenden Gericht behandelt werden und deshalb in dem Verweisungsbeschluss keine eigenstÃ¤ndige Kostenentscheidung zu treffen ist, beschrÃ¤nkt sich auf die Kosten des ersten Rechtszugs. Sie findet â unabhÃ¤ngig vom Inhalt der Entscheidung â keine Anwendung auf das Beschwerdeverfahren bei der Entscheidung Ã¼ber die ZulÃ¤ssigkeit des Rechtswegs (BSG vom 01.04.2009 â B 14 SF 1/08 R Rn. 19).

Der Antragsteller gehÃ¶rt (grundsÃ¤tzlich) zu den in Â§Â 183 SatzÂ 1 SGG genannten Personen. Zwar handelt er objektiv betrachtet nicht als Versicherter oder LeistungsempfÃ¤nger, fÃ¼r den ein Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei wÃ¤re. Er macht keinen Anspruch aus einem SozialversicherungsverhÃ¤ltnis geltend. Auf die Privilegierung des Â§Â 183 Satz 1 SGG kann sich der Antragsteller jedoch selbst dann berufen, wenn der Streit â wie hier â gerade auch um den Versichertenstatus als solchen und die daraus resultierenden AnsprÃ¼che geht (BSG vom 05.10.2006 â B 10 LW 5/05 R).

4. Der Beschluss ist nicht mit der weiteren Beschwerde anfechtbar (Â§ 17a Abs. 4 Satz 4 GVG). Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der weiteren Beschwerde an das BSG liegen nicht vor. Die Angelegenheit hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung und der Senat weicht weder von einer Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes noch des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes ab.

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024